

# Antrag auf Ausübung des aktiven Wahlrechts in einer anderen Pfarrgemeinde

(gemäß § 3 Abs. 4 der Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat)

**Dieser Antrag kann ab der öffentl. Bekanntgabe der PGR-Wahlen von Wählern/innen in der Pfarrgemeinde, in der er/sie die Hauptwohnung haben, gestellt werden. Dieser von der „Hauptwohnungs-Pfarrei“ bestätigte Antrag muss dann dem Wahlausschuss der „Wahlpfarrei“ rechtzeitig vor dem Wahltermin zur Entscheidung vorgelegt werden.**

**Die Wahlausschüsse müssen in allen Pfarrgemeinden bis 10.12.2017 gebildet sein.**

Voraussetzung für eine Änderung des aktiven Wahlrechts: (§ 3 Abs. 4) Wahlordnung für Pfarrgemeinderäte

- Ist die Teilnahme am Leben der Pfarrgemeinde der „Wahlpfarrei“

Der Wahlausschuss der *Wahlpfarrei* leitet nach der Entscheidung eine Kopie des Formulars weiter an:

- Hauptwohnungs-Pfarrei des Antragstellers/in
- Antragsteller/in

Original verbleibt beim Wahlausschuss der „Wahlpfarrei“

Das Wählerverzeichnis der *Wahlpfarrei* ergänzen  
siehe Formular Nr. 07

## I. Antragsteller/in:

Name Vorname Geburtsdatum Telefon Telefax

## Hauptwohnung:

Straße PLZ Ort

**Ich beantrage die Streichung aus dem Wählerverzeichnis meiner Hauptwohnungs-Pfarrgemeinde:**

Patrozinium Hauptwohnungs-Pfarrei Ort Hauptwohnungs-Pfarrei PLZ Dekanat

Ort, Datum Unterschrift Antragsteller /in

## II. Streichung im Wählerverzeichnis der „Hauptwohnungs-Pfarrei“

Wir bestätigen die Streichung des / der Antragstellers/in im Wählerverzeichnis:

Ort, Datum Bestätigung der Hauptwohnungs-Pfarrei (Stempel und Unterschrift)

Die Weiterleitung des Antrags an die „Wahlpfarrei“ übernimmt  Antragsteller/in  Hauptwohnungs-Pfarrei

## III. Antrag an Wahlausschuss der „Wahlpfarrei“ auf Anerkennung seiner / ihrer Wahlberechtigung und Aufnahme in das Wählerverzeichnis

Patrozinium (Wahlpfarrei) Ort (Wahlpfarrei) PLZ Dekanat

Der Antragsteller / die Antragstellerin.

- wird in das Wählerverzeichnis der Wahlpfarrei aufgenommen (Sie/er erfüllt die Kriterien gemäß § 3 Abs. 4) der Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat)
- wird in das Wählerverzeichnis der Wahlpfarrei **nicht** aufgenommen (sie/er erfüllt die Kriterien nicht) (in diesem Fall muss die Hauptwohnungs-Pfarrei informiert werden, wegen Rückgängigmachung der Streichung im Wählerverzeichnis)

Ort, Datum Unterschrift Wahlausschussvorsitzende/r Wahlpfarrei

**Die Entscheidung des Wahlausschusses der „Wahlpfarrei“ ist endgültig und nicht anfechtbar (gemäß § 3 Abs. 4) der Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat)**

## Ausübung des aktiven Wahlrechts in einer anderen Pfarrgemeinde

Wenn ein/e Katholik/in in einer Pfarrgemeinde am Gemeindeleben teilnimmt, in der er/sie nicht seine/ihre Hauptwohnung hat, und deshalb in der betreffenden Gemeinde den Pfarrgemeinderat mitwählen will, kann er/sie gemäß der Ausnahmeregelung in § 3 Abs.4 der Wahlordnung das aktive Wahlrecht in seiner/ihrer „Wahlparrei“ erhalten.

**Kriterium für die Zuerkennung des aktiven Wahlrechts in einer anderen Pfarrgemeinde ist die Teilnahme am Leben der „Wahl“-Pfarrgemeinde**

Dies ist grundsätzlich und unanfechtbar vom Wahlausschuss der „Wahlparrei“ festzustellen.

Folgende Schritte sind dabei zu beachten:

